

# Bericht über die Sitzung der Abteilung für Ausbildungswesen vom 8. Mai

Nach Eröffnung durch den Vorsitzenden, Prof. Schindler, Pillnitz, teilte Dr. Ebert mit, daß das Präsidium den Vorsitzenden des Landesverbands Pommern, Göttertweiler bei Lüneburg, als Mitglied der Abteilung gewählt hat.

Was die Durchführung der Beschlüsse der letzten Sitzung betrifft, so sei ein Zusammensetzungsdienst für ein- und zweistufige Fachklassen noch nicht festgestellt, wie auch der in Aussicht gestellte Entwurf der Hochschule für Gartenbau in Dresden noch nicht eingegangen sei.

Dr. Krug, Berlin, teilte hierzu mit, daß die Berliner Landwirtschaftskammer Stossvertragspläne aufgestellt habe.

Dr. Ebert berichtet zur Frage der Probezeit für Lehrlinge, daß sich fast alle Landwirtschaftskammern für eine dreimonatige Probezeit ausgesprochen haben. Die Landwirtschaftskammer Bonn hält jedoch an einer vierwöchigen Probezeit fest.

## 1. Bericht über den Stand der Hochschulfrage.

Dr. Ebert und Prof. Mauter berichten über die Weiterentwicklung des Hochschulstudiums. Es sei damit zu rechnen, daß nach Genehmigung des Gesetz durch den preußischen Landtag ein dritter Lehrstuhl geschaffen wird. Die dritte Professur wird dem Obstbau zugesetzt. Die gärtnerischen Professuren sind vom Senat zu einer gärtnerischen Abteilung zusammengefaßt, deren Leitung Prof. Barth erhalten hat. Für die Studierenden ist ein besonderer Scheplan und eine besondere Prüfungsordnung noch in Vorbereitung. Die Studiengänge und Examina sind den Bedürfnissen der Praktikanten „Erwerbsgartenbau“ und „Gartengestaltung“ entsprechend unterschiedlich aufzubauen. Zum Ausbau des Studiums hat das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten eine höhere Reihe von Verbrauchsräten erteilt:

Gartendirektor Rädeke: Gärtnerisch wichtige Pflanzen.

Prof. Kappert: Pflanzenzüchtung.

Prof. Höstermann: Gärtnerischer Pflanzenschutz.

Prof. Heine: Botanik und ausgewählte Kapitel aus der Bodenkunde.

Dr. Reinhold: Gärtnerischer Gemüsebau und Betriebslehre.

Prof. Dr. Koch: Obst- und Gemüseverwertung.

Gartendirektor Hahn: Gartentechnik, Pflanztechnik, Geschichte der Gartenkunst des 18. und 19. Jahrhunderts.

Gartendirektor, Kunstmaler Kießling: Perspektive, Schattenlehre, Freihandzeichnen, Kompositionslinie.

Beauftragter des Bauaufbaus: Bauaufbautechnik und Baustofflehre.

Prof. Krenker (T. H.): Kunstgeschichte.

Prof. Glässer, Raumburg (T. H.): Landschaftsgärtnerei und malen.

Dr. Ebert behält daneben die Bedenktäge an der Landwirtschaftlichen Hochschule über „Hobbygärtner“ und „Obstbau für Landwirte“. Bienenfunde hören die Studierenden gemeinsam mit den Landwirten an der Landwirtschaftlichen Hochschule. Die endgültige Entscheidung hinsichtlich der Dauer der praktischen Ausbildung, für die auch die Abteilung für Ausbildungswesen des Reichsverbandes drei Jahre fordert, und des Examentitels „Diplom-gärtner“ oder „Diplom-Garteningenieur“, steht noch aus.

Die Wünsche der Verbände ehemaliger Schüler der Staatslehranstalten, höheren und gegebenenfalls auch ehemaligen Höheren der Lehranstalten unter gewissen Voraussetzungen einen Übergang zum akademischen Vollstudium zu ermöglichen unter Anrechnung der Studienzeit an diesen Anstalten, führt zur längeren Ausprache, bei der der auf die Möglichkeit der Erprobungsprüfung hingewiesen wird.

Man müsse je Jahr mit etwa 25 neuen Gartenbau-Magistraten rechnen, deren Unterbringung nicht leicht sein werde. Es sei deshalb nicht ratsam, diese Zahl durch erweiterte und generelle Übergangsbestimmungen so stark zu erhöhen. Übergangsmöglichkeiten sollte man nicht ablehnen, aber sie dürfen nur Ausnahmefälle bilden.

Eine Anrechnung der Lehranstaltsemester auf das Hochschulstudium würde voransichtlich nur sehr schwer zu erreichen sein. Erforderlich sei, daß die Verbände zunächst eingehend begründete und durch Hinweise auf gleichartige Vorgänge in anderen Berufen gesetzte Vorgaben vorlegen.

Selbstverständlich müsse gefordert werden, daß im Falle der Abschaffung von Übergangsbestimmungen diese in gleicher Weise für die Höheren von Geisenheim, Pillnitz und Weidenstephan gelten müßten wie für das Dahlem. Zu erwägen sei, ob nicht das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft unter diesem Gesichtspunkt für die Förderung des gärtnerischen Hochschulstudiums zu gewinnen sei.

## 2. Bericht über die Neuordnung der Ausbildung von Berufsschul-Lehrern.

Jeßen, Berlin, berichtet, daß die Ausbildung der Berufsschullehrer in Zukunft an den pädagogischen Instituten der Handelshochschule in Berlin und Frankfurt a. M. bzw. der Universitäten Bönn und Königgrätz in Preußen erfolge. Bewerkswert sei, daß das Handelshochschulministerium das Abitur nicht zur Voraussetzung für die Ausbildung gemacht habe, es lege vielmehr Wert darauf, daß auch pädagogisch gut veranlagte Meister und Fachleute beim Studium zugeführt werden. Dem

Gartenbau sei jedoch keine Ausbildungsmöglichkeit gegeben.

Der Reichsverband hat im Preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gefordert, daß gesamte gärtnerische Hochschulwesen einschließlich des gärtnerischen Berufsschulwesens im Landwirtschaftsministerium zu verankern und vom Handelsministerium loszulösen. Die Ausbildung der Gartenbaulehrer müsse, nachdem nun das Hochschulstudium geschaffen sei, dem der Landwirtschaftslehrer angeglichen werden. Diese Ausbildung müsse dann auch für die gärtnerischen Berufsschulzweige Gültigkeit erhalten.

**Beschluß:** Der Reichsverband möge die Vorbereitung bestreiten, daß die Ausbildung der Gartenbaulehrer einschließlich der Berufsschulzweige der Landwirtschaftslehrer angeglichen werde, gegebenenfalls unter Ergänzung der für den Berufsschulunterricht erforderlichen besonderen Fächer.

Es wird weiterhin vom Reichsverband gefordert, daß einzutreten, daß an den Staatslehranstalten häufigste werdende Fachstellen den künftigen Gartenbaustudenten freigehalten und nicht, wie fürzlich geschehen, Diplom-Bauwirten, denen die deutsche Schulung freiste, gegeben würden.

Dr. Ebert berichtet noch kurz über die Verhandlungen des Reichsverbandes mit dem Amerika-Werkstudenten-Dienst des Deutschen Studentenwerks e. V. in Dresden. Diese Vereinigung hat sich grundsätzlich bereit erklärt, künftig auch geeignete gärtnerische Berwerber in den Ausbildungsdienst einzubeziehen. Die Staatslehranstalten haben entsprechende Mitteilung erhalten.

**3. Welcher Titel ist an Stelle des „diplomierten Gartenbauinspektors“ vorzuschlagen?**

Wenn das Hochschulstudium mit dem „Diplom-gärtner“ abschließt, muß zwangsläufig eine Aenderung des Titels „staatlich diplomierter Gartenbauinspektor“ für die Zukunft erfolgen, um Verfehlungen zu vermeiden, zumal sich ein Teil ehemaliger Lehranstalter förmlich auf Briefbogen und Visitenkarten als „Diplom-Gartenbauinspektor“ bezeichnet und damit einen akademischen Grad vorauslädt. Andererseits ist es erwünscht, daß eine unnötige Beunruhigung auf dem Gebiet der Examens-Bezeichnungen möglichst vermieden wird. Die einfachste Lösung wäre der Titel „staatlich geprüfter Gartenbauinspektor“. Dem sieht im Wege, daß dieser Titel die Beharrung auf die jedoch den Staatslehranstalten nicht gleichgestellten ist.

**4. Stellungnahme zum Schreibsalon der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft.** Der Schreibsalon für Gartenbaubeamte.

**Die Aussprache ergibt folgenden**

**Beschluß:** Wenn es auch wünschenswert ist, daß in den Amtsbezeichnungen der gärtnerischen Oberstufen zum Nachdruck kommt, so bieten doch die Bezeichnungsverschriften zahlreiche Schwierigkeiten. Es erscheint deshalb zweckmäßig, die angeschulte Frage einer Arbeitsgemeinschaft der Organisationen mit der Federführung durch den Reichsverband deutscher Gartenbaubeamten, der mit dem Fragenkomplex am besten vertraut ist, zu übertragen.

**5. Aussprache über Prüfungsarbeiten für Gartenbauinspektoren.**

Der Reichsverband wird in steigendem Maße wegen Überlastung von Material für Prüfungsarbeiten angegangen. Das sei jedoch, soweit es sich um statistisches Material handelt, Quellenhabe zu danken. Es habe sich aber gezeigt, daß offenbar zum Teil Aufgaben gestellt werden aus Gebieten, in denen der Kandidat nie selbst gearbeitet habe.

Die Aussprache ergibt folgende Anregungen:

- Es ist zu unterscheiden zwischen Prüfungsarbeiten aus dem Gebiet der Gartengestaltung und dem des Erwerbsgartenbaus. Für die Gartengestaltung, der der es sich in erster Linie um Entwicklungsarbeiten handelt, müßte größere Bewegungsfreiheit im Gesamtgebiet bleiben. Beim Erwerbsgartenbau sollte die Hauptarbeit zunächst aus dem Sondergebiet gewählt werden, in dem der Bewerber in den letzten drei Jahren gearbeitet habe, denn die Arbeit sollte beweisen, wie weit er sich in seinem Berufsschulzweig vertieft habe.
- Für die Hauptarbeit zur Lehraufgabe ist eine Sonderarbeit aus einem anderen Berufsbereich gewählt werden.
- Es sei zu erwägen, neben der Hauptarbeit während des Examens aus anderen Gebieten noch eine bis zwei Aufgaben zu stellen, die ausschließlich zu behandeln seien.
- Es sei nicht zweckmäßig, mehreren Kandidaten das gleiche Thema zu geben, wohl aber läge es oft im Interesse des Berufes, wenn mehrere Kandidaten des gleichen Fachgebietes einander ergänzende Aufgaben gestellt werden, um darunter ein Problem auf breiterer Basis behandeln zu lassen.
- Wenn auch eine völlige Freigabe der Examensarbeit für die Berufsausbildung nur in seltenen Ausnahmefällen zulässig sein sollte, bei der sich die Lehranstalt das Verfügungsrrecht vorbehält, so wäre es doch erwünscht, wenn die Kandidaten angeregt würden, für die Allgemeinheit besonders wertvolle Teile ihrer

Arbeiten, gegebenenfalls nach Neubearbeitung und Ergänzung, zu veröffentlichen.

1) Es wäre erwünscht, wenn die Lehranstalten zu einem Austausch der für die scherenden Ausgaben erstellten Themen lämen. Zu erwägen ist ferner, um ältere Arbeiten in Zukunft wertvolle Arbeiten im Mainkrist veröffenstaltigen zu lassen und sie für die Lehranstaltarchiv, eventuell auch für das Archiv des Reichsverbandes auszutauschen.

## 6. Stand des Berufsausbildungssees.

Die Rämpfe um das Berufsausbildungssees, die beschäftigten noch den zuständigen Ausdruck des Reichsverbandes. Es ist noch nicht entschieden, ob ein besonderes landwirtschaftliches Berufsausbildungssees zugelassen wird. Der Reichsverband hat sich in ständiger Rücksichtnahme mit den Abgeordneten nachdrücklich dafür eingesetzt, daß der Gartenbau in allen seinen Zweigen mit der Landwirtschaft verbunden bleibt.

**7. Verbindung gärtnerischer Berufsschulen mit landwirtschaftlichen Schulen.**

Der eingehende Bericht über den Stand dieser Frage und die Aussprache ergibt folgenden

**Beschluß:** Die Abteilung für Ausbildungswesen bittet das Präsidium des Reichsverbandes, mit allem Nachdruck bei den zuständigen Ministerien dafür einzutreten, daß grundätzlich gärtnerische Berufsschulen bzw. Gartenbauklassen dort mit landwirtschaftlichen Schulen verbunden werden, wo dies aus räumlichen Gründen durchführbar ist.

**Begründung:** Der Gartenbau und insbesondere der Gemüse- und Obstbau sowie das Baumwirtschaften stehen mit der Landwirtschaft (in engerem Sinne) durch die Art ihrer Kulturdurchführung in so engem Zusammenhang, daß die Gärtnerklassen an den landwirtschaftlichen Schulen, insbesondere aus dem Gebiete der Bodenbearbeitung und Düngung, für den gärtnerischen Nachwuchs ausreichend verantwortlich ausgebildet werden können. Das

gleiche gilt von dem an den landwirtschaftlichen Schulen bereits vorhandenen Anschauungsmaterial, das bei einer Verbindung der Gärtnerklassen mit der landwirtschaftlichen Schule mit verhältnismäßig geringen Mitteln nach der gärtnerischen Seite hin ergänzt werden kann. Weiterhin ist zu erwarten, daß künftig die Ausbildung der gärtnerischen Berufsschüler wenigstens in Preußen der Ausbildung der Landwirtschaftslehrer angeglichen wird, so daß auch hier die Homogenität in den Lehrstellen erreicht werden wird.

**8. Bestellung von der Berufsschulzweig.**

Dr. Ebert berichtet über einen Schriftwechsel der Landwirtschaftskammer Münster mit dem Preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der auch vom Reichsverband unterstützt wurde, dagegen, daß, wie im Handwerk die Lehrzeiten in steigendem Maße verlängert werden, daß der Reichsverband dahingehende Erklärungen im Preußischen Handelsministerium eingezogen. Die Antwort lautet:

„Ich weise zunächst darauf hin, daß die Gärtnerlehrer kein Handwerk im Sinne der Gewerbeordnung ist.“

Was die Dauer der Lehrzeit im Handwerk anbetrifft, so bin ich grundsätzlich der Ansicht, daß auch unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen eine Lehrzeit von drei Jahren in den meisten Gewerben als völlig ausreichend anzusehen ist. Nur in denjenigen Gewerben, in denen infolge gelegenter technischer Anforderungen eine allen Erfordernissen genügende Ausbildung von drei Jahren nicht mehr zu erreichen ist, kann eine Verlängerung der Lehrzeit unter entsprechender Erhöhung der Lehrzeitentschädigungen in Frage kommen.“

**Beschluß:** Die Abteilung hält an ihrem abliegenden Standpunkt fest und bittet das Präsidium, der Verlängerung der Lehrzeit nicht zuzustimmen, da es im Interesse des Nachwuchses liegt, wenn es nach Beendigung einer drei bis vierjährigen Lehrzeit durch Stellenwechsel Gelegenheit erhält, in anderen Betrieben seine Kenntnisse und Erfahrungen weiter zu entwickeln. Ein Lehrling, der in drei Jahren die erforderlichen Grundlagen des Berufes im Lehrbetrieb nicht erreicht, darf, sofern der Lehrbetrieb sonst geeignet ist, an sich schon für den Beruf ungeeignet sein.

**9. Bestellung vom Schulbesuch und Beitragspflicht.**

Dr. Ebert berichtet über einen Schriftwechsel des Landwirtschaftskammer Münster mit dem Preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der auch vom Reichsverband unterstützt wurde, dagegen, daß, wie im Handwerk die Lehrzeiten von drei Jahren in den meisten Gewerben als völlig ausreichend anzusehen ist. Nur in denjenigen Gewerben, in denen infolge gelegenter technischer Anforderungen eine allen Erfordernissen genügende Ausbildung von drei Jahren nicht mehr zu erreichen ist, kann eine Verlängerung der Lehrzeit unter entsprechender Erhöhung der Lehrzeitentschädigungen in Frage kommen.“

**Beschluß:** Die Abteilung hält an ihrem abliegenden Standpunkt fest und bittet das Präsidium, der Verlängerung der Lehrzeit nicht zuzustimmen, da es im Interesse des Nachwuchses liegt, wenn es nach Beendigung einer drei bis vierjährigen Lehrzeit durch Stellenwechsel Gelegenheit erhält, in anderen Betrieben seine Kenntnisse und Erfahrungen weiter zu entwickeln. Ein Lehrling, der in drei Jahren die erforderlichen Grundlagen des Berufes im Lehrbetrieb nicht erreicht, darf, sofern der Lehrbetrieb sonst geeignet ist, an sich schon für den Beruf ungeeignet sein.

**10. Antrag des Hochschulkusses für Gartenbauausführende betreffend Anerkennung von landwirtschaftsgärtnerischen Lehrbetrieben.**

Weinhausen, Berlin, berichtet über den Antrag, nach dem auch landwirtschaftsgärtnerische Betriebe, die mit einem Produktionsbetrieb nicht verbunden sind, zur Anerkennung zugelassen werden sollen unter der Voraussetzung, daß die Lehrzeitlänge bereits ein Jahr in einem Erwerbsgartenbau betrieben, Baumwirtschaft oder Staatsbetrieb gelebt haben.

Dr. Krug, Berlin, erklärt, daß die überwiegende Mehrzahl der Landwirtschaftskammern zufolge eines diesbezüglichen Mundstreichens der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer abgestimmt geantwortet hätten.

Rimann, Berlin, ist für die Zulassung, sofern die Lehrlinge zwei Jahre in einem Produktionsbetrieb gelebt haben.

Beckh: Der Antrag des Hochschulkusses ist in der vorliegenden Form abzulehnen. Die Zulassung zur Anerkennung könnte jedoch erfolgen, wenn die zu übernehmenden Lehrlinge eine mindestens zweijährige Lehrzeit in einem Produktionsbetrieb abgelegt haben. Ein entsprechender Antrag sei an die Landwirtschaftskammer zu richten.

**11. Stellungnahme zu der Abteilung der Landwirtschaftskammer Bonn, eine besondere Lehrlingsprüfung für bäuerliche Gemüsebaubetriebe einzurichten.**

**Beschluß:** Der Reichsverband wird gebeten, an zuständiger Stelle gegen die Schaffung von besondrem Schmiergeld-Prüfungen für bäuerliche Gemüsebaubetriebe einzutreten.

**Begründung:** Der Reichsverband wird gebeten, an zuständiger Stelle gegen die Schaffung von besondrem Schmiergeld-Prüfungen für bäuerliche Gemüsebaubetriebe einzutreten.

**12. Stellungnahme zu erneuten Anträgen betreffend Verlängerung der Lehrzeit.**

Dr. Ebert berichtet über die vorliegenden Anträge und deren Begründungen. Da meistens daraus verriet, daß auch im Handwerk die Lehrzeiten in steigendem Maße verlängert werden, daß der Reichsverband dahingehende Erklärungen im Preußischen Handelsministerium eingezogen. Die Antwort lautet:

„Ich weise zunächst darauf hin, daß die Gärtnerlehrer kein Handwerk im Sinne der Gewerbeordnung ist.“

Was die Dauer der Lehrzeit im Handwerk anbetrifft, so bin ich grundsätzlich der Ansicht,

daß auch unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen eine Lehrzeit von drei Jahren in den meisten Gewerben als völlig ausreichend anzusehen ist. Nur in denjenigen Gewerben, in denen infolge gelegenter technischer Anforderungen eine allen Erfordernissen genügende Ausbildung von drei Jahren nicht mehr zu erreichen ist, kann eine Verlängerung der Lehrzeit unter entsprechender Erhöhung der Lehrzeitentschädigungen in Frage kommen.“

**Beschluß:** Die Abteilung hält an ihrem abliegenden Standpunkt fest und bittet das Präsidium, der Verlängerung der Lehrzeit nicht zuzustimmen, da es im Interesse des Nachwuchses liegt, wenn es nach Beendigung einer drei bis vierjährigen Lehrzeit durch Stellenwechsel Gelegenheit erhält, in anderen Betrieben seine Kenntnisse und Erfahrungen weiter zu entwickeln. Ein Lehrling, der in drei Jahren die erforderlichen Grundlagen des Berufes im Lehrbetrieb nicht erreicht, darf, sofern der Lehrbetrieb sonst geeignet ist, an sich schon für den Beruf ungeeignet sein.

**13. Entwurf „Merkblatt für Berufsbildung“.**

Dr. Ebert liest einen von ihm im Auftrage der Abteilung bearbeiteten Entwurf zu einem Merkblatt vor, das den Betriebsbetörnern in die Hand gegeben werden soll, um es Eltern auszuhändigen, die ihre Kinder beim Betriebsbetörner in die Lehre geben wollen. Der Entwurf wird im Grundsatz genehmigt.

**14. Aufstellung eines Bücherverzeichnisses für Junggärtner-Bücher.**

Dr. Bander